

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 des Vertrags über die Energiecharta

- Die Entfernung von AQUIND Interconnector von der Unionsliste und das Fehlen jeglicher Gründe für diese Entfernung verstoßen gegen die nach Art. 10 Abs. 1 des Vertrags über die Energiecharta bestehenden Verpflichtungen, stabile, gerechte, günstige und transparente Bedingungen für Investoren zu schaffen und ihnen eine faire und gerechte Behandlung zu gewähren.

4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung nach Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

- Unter Verstoß gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte sei die Entfernung von AQUIND Interconnector von der Unionsliste nicht unparteiisch behandelt und den Klägern kein Recht gewährt worden, vor Erlass der Delegierten Verordnung gehört zu werden.

5. Fünfter Klagegrund: Verletzung des unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots

- Unter Verletzung des unionsrechtlichen Gleichbehandlungsgebots sei AQUIND Interconnector im Verhältnis zu vergleichbaren vorgeschlagenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) unterschiedlich und unfair behandelt worden, ohne dass irgendeine objektive Rechtfertigung für eine solche unterschiedliche Behandlung vorgelegen habe.

6. Sechster Klagegrund: Verletzung des unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

- Für ein bestehendes PCI in der Entwicklungsphase wie AQUIND Interconnector sei die bloße Entfernung von der Unionsliste ohne detaillierten Vergleich vergleichbarer Vorhaben und ohne den Klägern Gelegenheit zu geben, Probleme zu beheben, unverhältnismäßig.

7. Siebter Klagegrund: Verletzung der unionsrechtlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes

- Die angefochtene Maßnahme enttäusche die berechtigten Erwartungen der Kläger, auf die Aufnahme in die Unionsliste und darauf vertrauen zu können, dass das Verfahren zur Ausarbeitung der Unionsliste von PCI im Einklang mit den Zielen und Verpflichtungen der TEN-E-Verordnung und anderen anwendbaren rechtlichen Erfordernissen durchgeführt werden würde.

⁽¹⁾ ABl. 2020 L 74, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. 2013, L 115, S. 39).

Klage, eingereicht am 22. Mai 2020 — Nosio/EUIPO — Tros del Beto (ACCUSI)

(Rechtssache T-300/20)

(2020/C 247/39)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Nosio SpA (Mezzocorona, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Graffer, G. Rubino und A. Ottolini)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Tros del Beto, SLU (Marçà, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke „ACCUSI“ — Anmeldung Nr. 16 014 921

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. März 2020 in der Sache R 871/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- festzustellen, dass keine Ähnlichkeit der Zeichen besteht;
- die Eintragung der Anmeldung, der widersprochen wurde, zu gestatten.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 19. Mai 2020 — Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission
(Rechtssache T-301/20)
(2020/C 247/40)
Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics SAE (Ain Suchna, Ägypten), Jushi Egypt for Fiberglass Industry SAE (Ain Suchna) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Servais und V. Crochet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 der Kommission vom 1. April 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerinnen betrifft⁽¹⁾;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Die Methode der Kommission zur Feststellung der Herstellkosten sowie der VVG-Kosten und des Gewinns von Hengshi für die Berechnung des rechnerisch ermittelten Normalwerts von Hengshi verstoße gegen Art. 2 Abs. 5 sowie Art. 2 Abs. 3, 6, 11, 12 und Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung.
2. Zweiter Klagegrund: Die Methode der Kommission zur Bestimmung der Preisunterbietungs- und der Zielpreisunterbietungsspanne im Hinblick auf die Klägerinnen verstoße gegen Art. 3 Abs. 1, 2, 3, 6 und Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung.

⁽¹⁾ ABl. 2020, L 108, S. 1.